

Stadt Bad Dürkheim

5. punktuelle FNP-Änderung Bad Dürkheim „Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen - Standort Rauhäcker“

Umweltbericht

Stand: Entwurf (Offenlage)

Rottweil, den 21.04.2016



Freie Landschaftsarchitekten bdl
www.faktorgruen.de

Eisenbahnstr. 26
78628 Rottweil
0741/1 57 05
rottweil@faktorgruen.de

Merzhauser Str. 110, 79100 Freiburg
Franz-Knauff-Str. 2-4, 69115 Heidelberg
Schockenriedstr. 4, 70565 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Planungsvorgaben	5
2.1 Übergeordnete Planungen	5
2.2 Datengrundlagen und Methoden	6
3. Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1 Bestand.....	7
3.1.1 Vegetation/ Biotoptypen	7
3.1.2 Boden	9
3.1.3 Wasser	10
3.1.4 Klima / Luft.....	11
3.1.5 Landschaftsbild / Mensch und Erholung	11
3.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.2 Wirkung des Vorhabens	12
3.2.1 Vegetation, Fauna, naturschutzfachliche Schutzgebiete	12
3.2.2 Boden	13
3.2.3 Wasser	13
3.2.4 Klima / Luft.....	14
3.2.5 Landschaftsbild / Mensch und Erholung	14
3.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter	15
4. Eingriffe / Maßnahmen zur Verminderung, Minimierung und zum Ausgleich.....	15
5. Maßnahmen zum Monitoring	15
6. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	16
7. Zusammenfassung	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass / Ziel der Planung In der Stadt Bad Dürkheim sind weitgreifende Veränderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung und der gewerblichen Tierhaltung erkennbar. Es ist die Tendenz zu erkennen, dass sich landwirtschaftliche Betriebe auf Grund der mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft verbundenen Veränderungen der Produktions- und Absatzbedingungen zunehmend von den traditionellen Betriebsformen der familiär geführten Bauernhöfe zu Tierhaltungsanlagen „agrar-industrieller Ausprägung“ entwickeln.

Es ist davon auszugehen, dass sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen dieser Umstrukturierungsprozess in den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben weiter fortführen und der Bedarf für den Bau von Massentierhaltungsanlagen auch im Gebiet der Stadt Bad Dürkheim zukünftig zunehmen wird, wie auch die Einreichung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags im Jahr 2012 für einen Tierhaltungsbetrieb im Außenbereich nördlich des Ortsteils Oberbaldingen mit 1.542 Sauenplätzen und 5.544 Ferkelplätzen zeigt.

Aufgrund der besonderen strukturellen und wirtschaftlichen Ausrichtung Bad Dürkheims als Heilkur- und naturnaher Tourismusort sind die Außenbereiche als Erholungs- und Bewegungsräume von besonders großer Bedeutung für die Stadt und ihre Entwicklung. Eine über die traditionelle Haltungsförm hinausgehende Landwirtschaft mit industriellem Charakter ist in diesen Bereichen deshalb mit einem großen Konfliktpotential und mit der Gefahr des Entstehens städtebaulicher Missstände verbunden.

Die Stadt Bad Dürkheim hat daher 2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Ostbaar“ gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde vom 18.12.2015 – 25.01.2016 öffentlich ausgelegt. Aufgrund zahlreicher neuer Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage, insbesondere seitens der landwirtschaftlichen Betriebe, hat sich die Stadt jedoch entschieden, den Bebauungsplan, jedenfalls zunächst, kleinräumiger zu fassen und nur für das Gebiet Rauhäcker zu erlassen, da für dieses, wie oben genannt, ein konkreter Genehmigungsantrag gestellt wurde und somit unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Die für dieses Gebiet erlassene Veränderungssperre läuft im August dieses Jahres aus.

Der Bebauungsplan beschränkt sich in erster Linie auf die planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen, da sich hier auch aus dem oben erwähnten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ein konkreter Ansiedlungsdruck ergibt und bereits zahlreiche Tierhaltungsanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus sollen auch die mit Tierhaltungsanlagen einhergehenden Biomasseanlagen gesteuert werden, da sie ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Zersiedlung der Landschaft und den entstehenden Gerüchen beitragen können.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das im parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellten Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet SO 1 für Tierhaltungs- und Biomasseanlagen (§ 11 BauNVO) ist derzeit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim entwickelt.

Aus den oben genannten Gründen ist es daher notwendig, mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren zu ändern. Der Bebauungsplan kann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planung anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.

Mit der 5. punktuellen FNP-Änderung des Flächennutzungsplans sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,39 ha umfasst auf Stadtgebiet Bad Dürkheim den im Bereich der Ostbaar, Stadtteil Oberbaldingen, gelegenen Standort Rauhäcker.

Der Standort liegt ca. 1,1 km nördlich der Ortslage von Oberbaldingen bzw. ca. 0,6 km südlich des Autobahndreiecks Bad Dürkheim im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. Abb. 1).

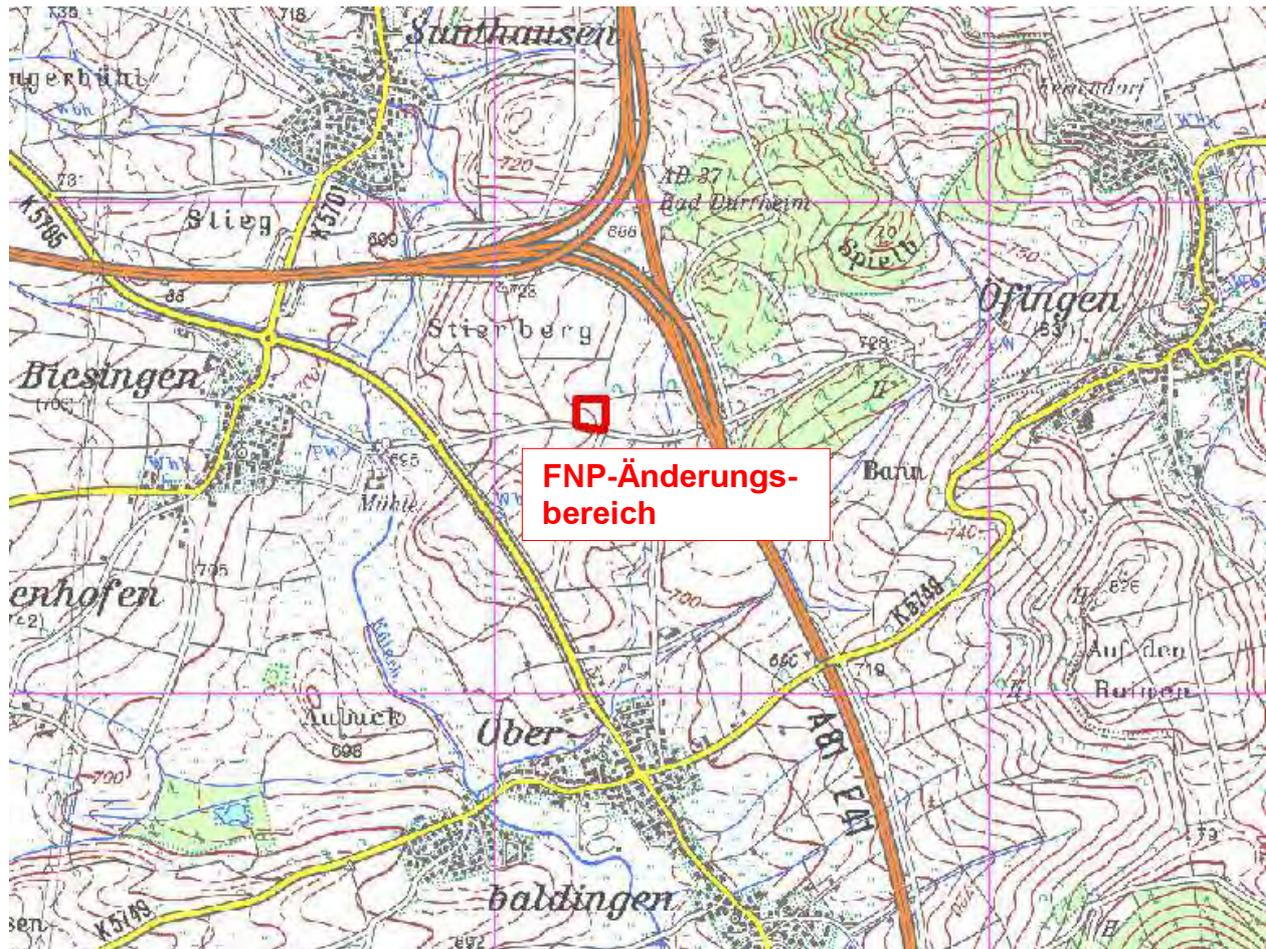


Abb. 1: Lage des Plangebietes "5. punktuelle FNP-Änderung" (Bereich Rauhäcker)

Belange des Umweltschutzes im FNP

Über Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung wird in Abhängigkeit der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB entschieden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft keine konkreten, baulichen Veränderungen, sondern lediglich Bauplanungsrecht. Die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplans hat aus diesem Grund nicht die Aufgabe, den tatsächlichen Eingriffstatbestand (gem. § 1a Abs.3 BauGB) zu ermitteln. Diese Prüfung ist gegebenenfalls Bestandteil der nachgelagerten Verfahrensebene (Bebauungsplan etc.).

Ermittelt und beschrieben werden daher die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die für die Abwägung von Bedeutung sind.

2. Planungsvorgaben

2.1 Übergeordnete Planungen

<i>Landesentwicklungsplan</i>	<p>Lt. LEP 2002 gehört Bad Dürkheim zu den Verdichtungsbereichen im Ländlichen Raum.</p>
<i>Regionalplan</i>	<p>Die Stadt Bad Dürkheim liegt in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg.</p> <p>In den allgemeinen Entwicklungszielen für die Region ist u. a. formuliert dass „die natürlichen Lebensgrundlagen und der Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern“ sind. „Dazu gehört auch die Pflege der gewachsenen Kulturlandschaft, die durch zahlreiche Kulturdenkmale (z. B. historische Ortsbilder, bauliche Einzelanlagen) geprägt ist“ (Plansatz 1.1; Grundsatz).</p> <p>Die Stadt Bad Dürkheim zählt zu den Gemeinden in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg, in denen der weitere Ausbau des für die Region sehr wichtigen Wirtschaftszweiges Tourismus schwerpunktmäßig gefördert werden soll. Des Weiteren soll die Bereitstellung der hierfür erforderlichen baulichen Entwicklungsflächen erleichtert und störende Entwicklungen verhindert werden (Plansatz 2.6 und Begründung).</p> <p>Gemäß der Raumstrukturkarte des Regionalplanes 2003 der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg sind die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet bis auf kleinflächige Bereiche, z. B. nördlich Sunthausen an der Kötach oder westlich Hochemmingen, die als sonstige landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen sind, als Vorrangflur ausgewiesen. Dabei handelt es sich lt. Grundsatz 3.2.2 Regionalplan um Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Südlich des Autobahndreiecks Bad Dürkheim und westlich Unterbaldingen sind die landwirtschaftlichen Flächen durch die Kennzeichnung bestehender Bergbauberechtigungen überlagert.</p> <p>Die wenigen Waldflächen des Plangebietes sind z. T. als Schutzwälder, ansonsten als sonstige Waldflächen gekennzeichnet.</p> <p>Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.</p>
Landschaftsplan (LP 1995)	<p>Laut Aussage der Stadt Bad Dürkheim liegt zum Landschaftsplan nur ein Textteil (Vorentwurf) vor. Folgende Aussagen werden zur landwirtschaftlichen Nutzung getroffen:</p> <p>Lt. Landschaftsplan dient die Landwirtschaft v. a. der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden Mengen von Nahrungsmitteln und landeskulturellen Zielen. Um gewinnbringend und damit existenzsichernd zu wirtschaften wurde die Landwirtschaft intensiviert, so dass heute eine intensive Produktionsweise die Ried- und Ostbaar prägt bzw. nachhaltig verändert hat.</p> <p>Die intensive Landbewirtschaftung belastet die abiotischen Naturressourcen Wasser und Boden sowie die Landschaft als Lebensraum von Tieren und Pflanzen erheblich. Die Vorgaben und Ziele des Gesetzgebers zum Schutz von Boden, Wasser, Luft sowie wildlebender Flora und Fauna sind lt. Landschaftsplan im Agrarraum des Stadtgebietes bisher weitgehend nicht erreicht worden.</p> <p>Aus den o. g. Aussagen folgert der Landschaftsplan, dass die Landwirtschaft daher zukünftig bei der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in einem landschaftsökologischen und –ästhetischen Sinne zu unterstützen sein wird.</p>

2.2 Datengrundlagen und Methoden

Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden für die Erstellung des Umweltberichts herangezogen:

- Geländebefahrungen und -begehungen im Juni 2012, Mai, September und November 2015 sowie März 2016 (faktorgruen),
- Begehungen und Befragungen landwirtschaftlicher Betriebe 2013, 2014 und 2015 (faktorgruen, fsp stadtplanung, Stadt Bad Dürreim, Ing.-Büro für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher),
- fsp stadtplanung: Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“, Fassung: 2. Offenlage, April 2016, Freiburg,
- fsp stadtplanung: 5. FNP-Änderung „Sonderbauflächen Tierhaltungsanlagen - Standort Rauhäcker“, Entwurf, April 2016, Freiburg,
- Flächennutzungsplan 1998 – Bad Dürreim,
- Landschaftsplan Bad Dürreim. Einführung, Landschaftsentwicklung, Siedlungsentwicklung, Anhang – Vorentwurf 1995. Erstellt von L. Große Scharmann,
- Region Schwarzwald-Baar-Heuberg: Regionalplan 2003, Raumnutzungskarte, Strukturkarte,
- LUBW Kartenserver,
- Regierungspräsidium Freiburg, LGRB (03/2013): BK 50 Bad Dürreim,
- faktorgruen (04/2016) „Umweltbericht zum Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Ostbaar“ – Stand: 2. Offenlage,
- faktorgruen (04/2016) „Erweiterte“ Natura 2000-Vorprüfung zum Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Standort Rauhäcker“ – Stand: 2. Offenlage,
- Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher: Bebauungsplanverfahren „Steuerung von Tierhaltungsanlagen - Standort Rauhäcker“. Sachverständigengutachten zu den Geruchsimmissionen mit Geruchsemissionskontingentierung. Stand: 11. April 2016, Tübingen.

3. Beschreibung & Bewertung der Umweltauswirkungen

Geplante Darstellung im FNP

Der Bereich, in dem die Stadt Bad Dürkheim beabsichtigt ein Sondergebiet für Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zu entwickeln, soll im Flächennutzungsplan zukünftig als Sonderbaufläche für Tierhaltungs- und Biomasseanlagen dargestellt werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Entlang des Plangebiets verläuft im Bereich der vorhandenen Wege eine Hauptwasserleitung, diese wird jedoch durch die nun vorliegende Planung nicht tangiert. Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Bereich eines Sicherungsbereiches für den Bergbau, im konkreten Fall im Bereich für den Ölschiefer-Abbau. Diese Darstellung bleibt im FNP ebenfalls erhalten, gemäß einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, LGRB, v. 30.11.2009 zum benachbarten Solarpark Stierberg ist diese Ölschieferkonzession jedoch bereits erloschen.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Flächennutzungsplans sind bauliche Anlagen, einschließlich der dazugehörigen Lagerstätten für tierische Ausscheidungen und sonstiger betrieblich notwendiger Einrichtungen, zum Halten oder der Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Pferden, Schafen und Ziegen. Landwirtschaftliche Betriebe sind auch in diesen Sonderbauflächen untergeordnet weiterhin zulässig. Biomasseanlagen im Sinne des Flächennutzungsplans sind Anlagen, die der energetischen Nutzung von Biomasse dienen.

Im Folgenden wird die Sonderbaufläche näher hinsichtlich ihres Bestandes sowie der Auswirkungen, die sich durch die Flächennutzungsplanänderung ergeben, beschrieben.

3.1 Bestand

3.1.1 Vegetation/ Biotoptypen

Schutzgebiete und geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzgebiete (Natur-, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Naturparks). Biotope sind ebenfalls nicht ausgewiesen.

Folgende Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen in der Nähe bzw. im weiteren Umfeld des Plangebietes (s. Abb. 2):

- Vogelschutzgebiet „Baar“ (Nr. 8017-441)
- FFH-Gebiet „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ (Nr. 8017-341)
- FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südos Schwarzwald“ (Nr. 7916-311)

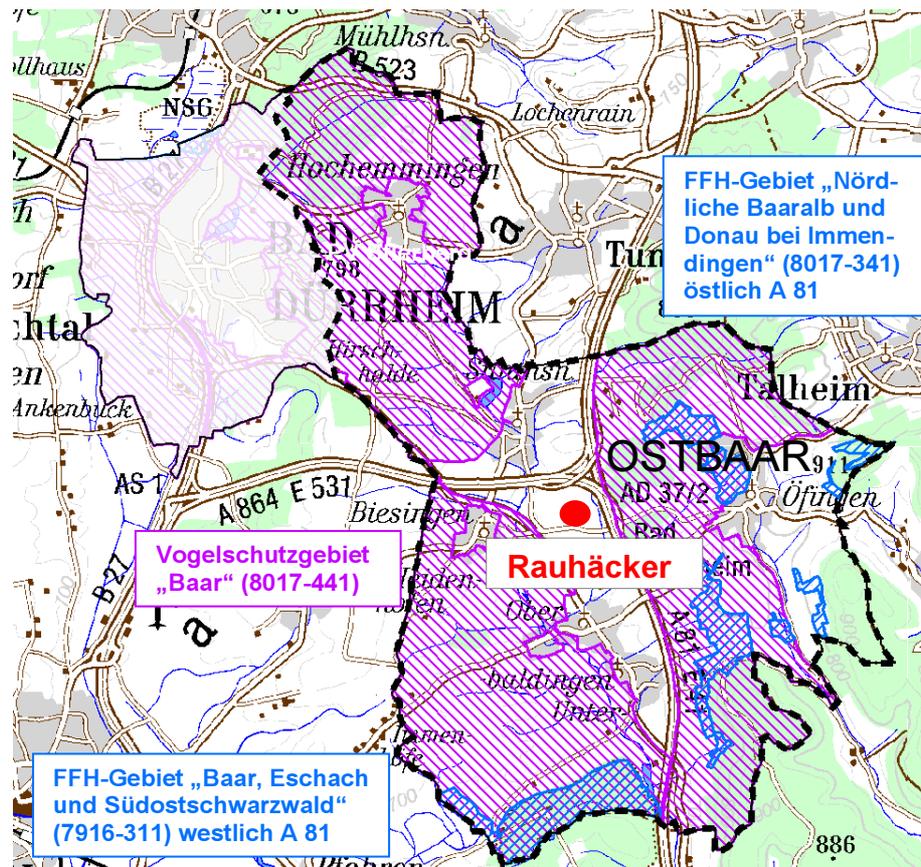


Abbildung 2: Natura 2000-Gebiete im Bereich der Ostbaar bzw. im Umfeld des Plangebietes (Vogelschutzgebiete pink schraffiert, FFH-Gebiete blau schraffiert)

Nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG Baden-Württemberg oder LWaldG Baden-Württemberg geschützte Biotope bestehen in der Nähe des Plangebietes zum einen mit den Gehölzstrukturen an der A 81 bzw. A 864, zum anderen ca. 0,3 km südöstlich mit dem in der Offenlandkartierung erfassten Biotop Nr. 180173260007 „Nassbrache an der A 81 nördlich Oberbaldingen“ (vgl. Abb. 3). Zu der der Nassbrache ist jedoch anzumerken, dass sie lt. Erhebungsbogen zur Biotopkartierung 2013 die Kriterien für eine Nasswiese nicht mehr erfüllt hat.

Vegetation / Biotoptypen

Die Flächen des Plangebietes werden ausschließlich landwirtschaftlich, als Acker, genutzt (vgl. Abb. 3).

Zu den Feldwegen und der südlich verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße Biesingen – Öfingen sind grasreiche Ruderalstreifen mit einer Breite von ca. 0,5 bis 3 m ausgebildet.

An einem Grasweg östlich des Plangebietes bestehen drei mittelalte Eschen. Weitere Gehölze bestehen weiter östlich, ebenfalls im Umfeld o. g. Grasweges. Nördlich an den Grasweg grenzend ist Grünland ausgebildet.

Nördlich und östlich des Plangebietes bestehen zwei Photovoltaikanlagen (Stierberg und Stierberg II).

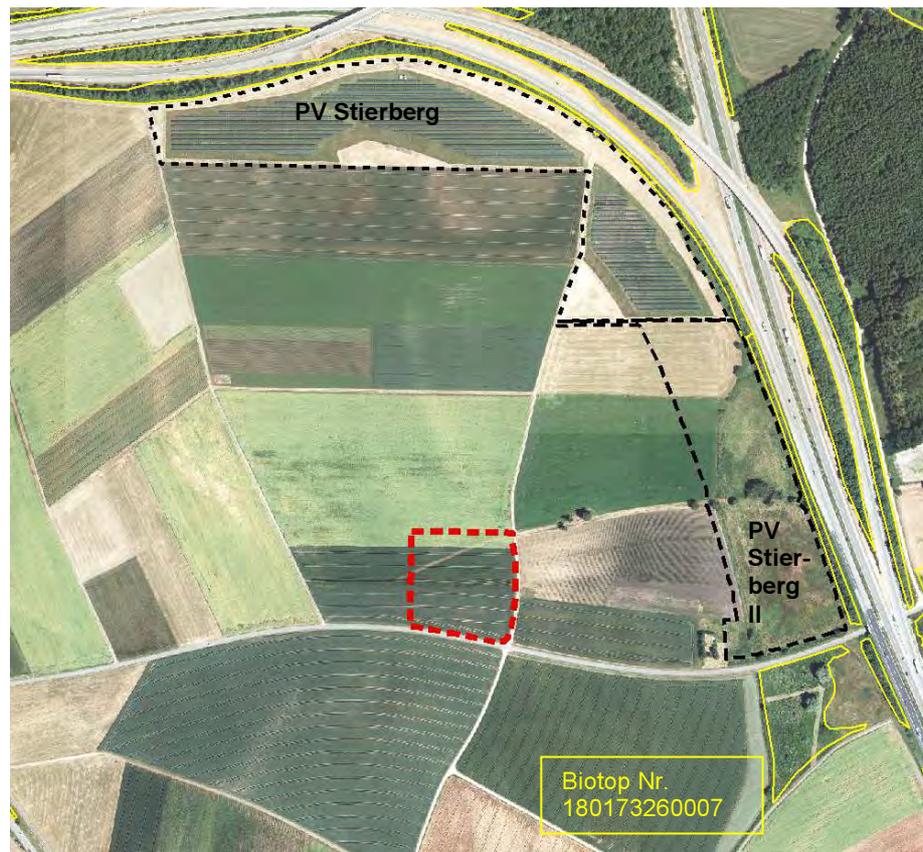


Abbildung 3: Luftbildausschnitt Plangebiet (rot umrandet) sowie nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG und LWaldG geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes (gelb dargestellt)

Mit den Ackerflächen umfasst das Vorhaben im Plangebiet ausschließlich Flächen geringer ökologischer Wertigkeit.

Fauna / Artenschutzrechtlich relevante Arten

Auf den Ackerflächen des Plangebietes und seiner Umgebung sind aus Kartierungen zu den Solarparks Stierberg von 2010 und 2013 Vorkommen der Feldlerche bekannt (faktorgruen 2010 / 2013).

Schwarz- und Rotmilan sowie Weißstorch, von denen Revierzentren und Brutplätze im Raum bekannt sind, nutzen das Plangebiet als Nahrungs- / Jagdhabitat. Gleiches gilt für den Silberreiher, der als Durchzügler und Wintergast im Raum vorkommt.

3.1.2 Boden

BK 50 / Baugrunduntersuchungen

Nach der BK 50 kommen im Bereich der Sonderbaufläche zwei Bodentypen vor: h61 und h62 (vgl. Abb. 4).

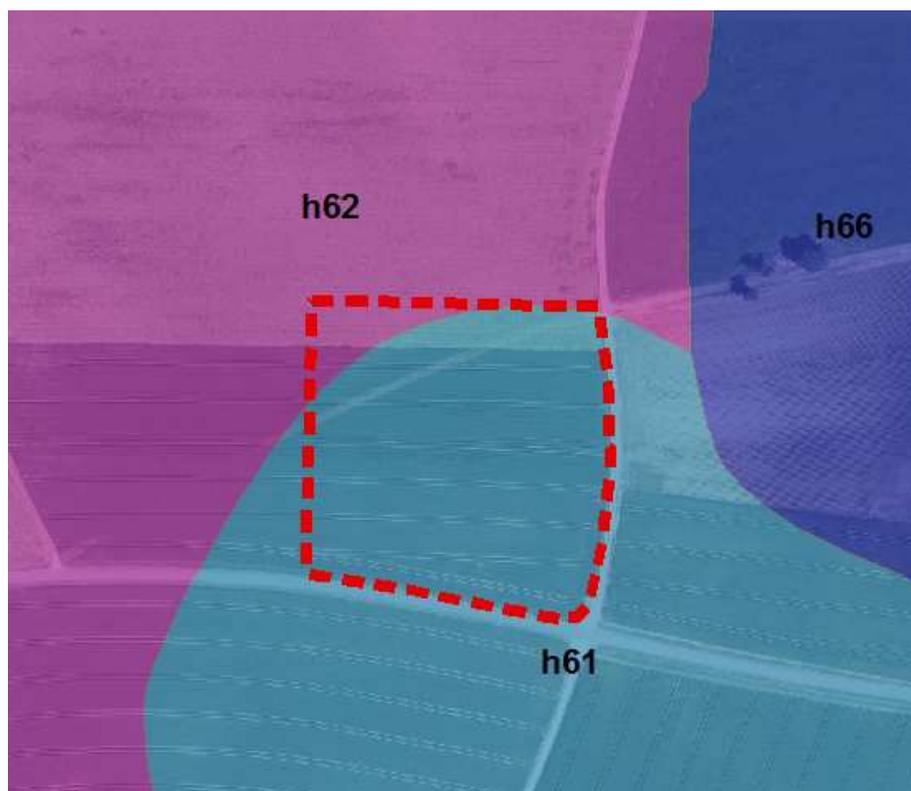


Abbildung 4: Bodentypen nach BK 50 im Plangebiet (ohne Maßstab)

Daneben liegen für den Bereich Rauhäcker Informationen aus Baugrunduntersuchungen vor, die 2012 im Rahmen des Antrags zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Neubau eines Schweinezuchtbetriebes durchgeführt wurden (Prof. Dipl.-Ing. Rolf Schrodli). Demnach steht im Baufeld der sog. Lias epsilon (Posidonienschiefer) an. Die Überdeckung durch Verwitterungslehm über dem Tonmergelschiefer nimmt im Baufeld von Westen nach Osten zu.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.

3.1.3 Wasser

Oberflächengewässer

Gewässer bestehen im Plangebiet nicht.

Ca. 0,28 km östlich des Bereiches, der als Sonderbaufläche ausgewiesen werden soll, verläuft der Seebengraben.

Südlich an den Seebengraben angrenzend verläuft zudem an der Straße Biesingen – Öfingen Richtung Osten ein namenloser Graben.

Grundwasser

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht betroffen.

In Bezug auf das Grundwasser handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter mit mäßiger Grundwasserführung auf klüftigen Kalkstein-, Kalkmergelstein- und Kalksandsteinbänkchen.

Die geologischen Schichten besitzen nur eine geringe Durchlässigkeit. Demzufolge sind auch Grundwasserdargebot und –neubildung als gering einzuschätzen.

3.1.4 Klima / Luft

Klimacharakteristik Bad Dürrhein allgemein

Lt. Vorentwurf des Landschaftsplanes nimmt die Baar aufgrund ihres kontinentalen Klimas eine klimatische Sonderstellung zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb ein.

Als typische Klimakennzeichen werden für die Baar insbesondere große jahres- und tageszeitliche Schwankungen der Temperatur, ein jahreszeitliches Temperaturmittel von 6° C, ausgesprochen niedrige Temperaturen im Winter, häufige Temperaturinversionen im Winter, eine hohe nächtliche Ausstrahlung der waldfreien Bereiche mit angenehm kühlen Wetter im Sommer, häufige Nebelbildung und geringe Niederschläge im Regenschatten des Schwarzwaldes (im Mittel 750 – 850 mm) genannt.

Bioklima / Luftqualität Bad Dürrhein allgemein

Die Stadt Bad Dürrhein führt seit 1976 das Prädikat „Heilklimatischer Kurort“. Dieses Prädikat ist eine besondere Auszeichnung, da die Orte höchste Anforderungen an die Luftqualität erfüllen und die therapeutische Wirkung des Klimas wissenschaftlich nachweisen müssen.

Bioklimatisch besonders begünstigt sind im Plangebiet die höheren Lagen von Hochemmingen und Öfingen, die die höchste Anzahl an Sonnentagen und die geringste Anzahl der Tage mit Nebelbildung aufweisen.

Kaltluftproduktion / -abfluss

Im Planungsgebiet fungieren die landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftproduktionsflächen.

Der Kaltluftabfluss ist insbesondere nach Osten durch die Dämme des Autobahndreiecks beeinträchtigt. Das Plangebiet besitzt klimatisch gesehen jedoch keine Relevanz für Siedlungsflächen.

Lufthygienische Vorbelastungen im Plangebiet

Sowohl die A 81 als auch A 864 tragen zur lufthygienischen Belastung des Plangebietes bei.

3.1.5 Landschaftsbild / Mensch und Erholung

Landschaftsbild

Die Sonderbaufläche liegt auf einer leichten Kuppe südlich des Autobahndreiecks Bad Dürrhein innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes, der kaum gliedernde Landschaftselemente aufweist. Die nächsten geschlossenen Siedlungsbereiche liegen rund 1,1 km (Oberbaldingen) bzw. 1,2 km (Biesingen) entfernt.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die Photovoltaikanlagen im Norden und Osten sowie die Autobahnen A 81 und A 864.

Mensch / Erholung

Aufgrund der o. g. Vorbelastung durch die Autobahnen (visuell, Lärm, Emissionen), der Trennwirkung durch diese und der Entfernung zu den Siedlungen, verbunden mit dem ausgeräumten Charakter der Landschaft, besteht nur eine sehr geringe bis geringe Eignung für Erholungsnutzung, die ansonsten in Bad Dürrhein von hoher Bedeutung ist.

So hat die Stadt Bad Dürrhein mit den drei Prädikaten „Heilklimatischer Kurort“, „Kneipp-Kurort“ und „Sole-Heilbad“ national ein Alleinstellungsmerkmal. Der Ortsteil Öfingen verfügt zudem über das Prädikat „Staatlich anerkannter Erholungsort“. Die touristische Vermarktung und Entwicklung hat für die Stadt Bad Dürrhein daher einen besonders wichtigen strukturellen und wirtschaftlichen Stellenwert und entsprechend groß ist das Angebot an touristischen und kulturellen Einrichtungen und Anlagen. Hierbei stehen neben dem klimatischen Aspekt vor allem die landschaftliche Qualität und natürliche Umgebung Bad Dürrheims im Vordergrund. Der Tourismus in Bad Dürrhein konzentriert sich auf ein aktives naturnahes Angebot.

3.1.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Bewertung Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bzgl. sonstiger Kultur- und Sachgüter wurde auf die im Umfeld liegenden Photovoltaikanlagen bereits in vorhergehenden Kapiteln hingewiesen.

An dem Grasweg nordöstlich des Plangebietes besteht ein Jägerstand.

3.2 Wirkung des Vorhabens

3.2.1 Vegetation, Fauna, naturschutzfachliche Schutzgebiete

Schutzgebiete und geschützte Biotope Die zum Bebauungsplan durchgeführte „Erweiterte“ Natura 2000-Vorprüfung ergab, dass auch bei Annahme des ungünstigsten Falls („worst case“-Betrachtung) die Irrelevanzgrenze von 3 % des Critical Loads für Stickstoff auf Lebensraumtypen der im Umfeld des Bebauungsplangebietes gelegenen FFH-Gebiete durch das Vorhaben nicht überschritten wird und unter der Prämisse, dass im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation durchgeführt werden, grundsätzlich von keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele der im Umfeld des Plangebietes relevanten Natura 2000-Gebiete auszugehen ist.

Weitere vertiefende Untersuchungen (FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden daher nicht erforderlich.

Vegetation / Biotoptypen Der Bereich der Sonderbaufläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt und besitzt eine geringe ökologische Wertigkeit. Aufgrund der Ausweisungen im Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass von diesem, insgesamt 1,39 ha umfassenden Bereich, max. 80 % (dies entspricht ca. 1,11 ha) überbaut werden und damit verloren gehen.

Die verbleibenden 20 % innerhalb der Sonderbaufläche werden hingegen ökologisch aufgewertet, da sie im Bebauungsplan als Grünflächen (ca. 0,06 ha) bzw. Pflanzstreifen mit Gehölzen (ca. 0,22 ha) ausgewiesen sind.

Fauna/ Artenschutzrechtliche Verbottatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG In Bezug auf die im Plangebiet und seiner Umgebung nachgewiesene Feldlerche besteht bei Baufeldräumung in der Brutzeit die Gefahr der Tötung oder Verletzung von noch nicht flugfähigen Jungvögeln bzw. Eiern. Um den Tatbestand der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist daher im Bebauungsplan festgesetzt, dass im Fall einer Bebauung die Baufeldräumung nur von September bis Ende Februar, d. h. außerhalb der Brutperiode der Art, durchzuführen ist.

Unter Berücksichtigung bereits 2010 und 2013 durchgeführter Kartierungen ist davon auszugehen, dass ein Revier der Feldlerche vom geplanten Vorhaben direkt betroffen ist. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass aufgrund des Meideverhaltens der Art zu Vertikalstrukturen vier Habitate, die in einer Entfernung von ca. 50 – 100 m zur Sonderbaufläche liegen, aufgegeben werden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht eintreten und, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, ist daher für die Feldlerche die Neuschaffung / Ausweitung geeigneter Bruthabitate und Nahrungsflächen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dazu wurden im Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ geeignete Maßnahmen festgesetzt und Hinweise zum Monitoring gegeben.

Eine Verletzung des Störungsverbots gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist hingegen nicht zu erwarten, da das Plangebiet sowie Teile seines Umfeldes bereits von Störfaktoren wie Lärmemissionen sowie Fahrzeugbewe-

gungen (landwirtschaftliche Maschinen) geprägt ist.

3.2.2 Boden

Verlust Bodenfunktionen/ Gründung Bauwerke

Mit einer Nutzung der Flächen gehen im Bereich der Sonderbaufläche je nach Ausmaß und Art die Bodenfunktionen auf rund 1,11 ha ganz (Versiegelung, Überbauung) oder teilweise (Teilversiegelung) verloren, die bei landwirtschaftlicher Nutzung nach der BK 50 wie folgt bewertet werden.

- Pelosole / Braunerde-Pelosole aus tonreicher Unterjura-Fließerde (h61)

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| ▪ Standort für naturnahe Vegetation | < hoch |
| ▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit | mittel |
| ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | gering |
| ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe | sehr hoch |

Gesamtbewertung mittel

- Pelosole aus tonreicher Ölschiefer-Fließerde (h62)

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| ▪ Standort für naturnahe Vegetation | < hoch |
| ▪ natürliche Bodenfruchtbarkeit | mittel |
| ▪ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | gering - mittel |
| ▪ Filter und Puffer für Schadstoffe | hoch – sehr hoch |

Gesamtbewertung mittel

Bei Gründung von Bauwerken auf dem Lias epsilon sind zudem in Baden-Württemberg Schadensfälle bekannt, die auf die Quellhebungen des Tonmergelschiefers zurückzuführen sind. Ursache ist nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen die Bildung von Gipskristallen auf den Schichtfugen des Schiefertons. Voraussetzung für die Entstehung von Gipskristallen ist ein langanhaltender Austrocknungsvorgang, der sich als Folge der Baugrundversiegelung durch das Gebäude ergeben kann und das Vorhandensein von Pyrit und Bitumen im Gestein. Es werden daher geeignete Maßnahmen bei der Bauwerksgründung erforderlich, um Schadensfälle zu vermeiden.

3.2.3 Wasser

Oberflächengewässer

Auswirkungen auf den benachbarten Seebengraben sind unwahrscheinlich, aber auch nicht gänzlich auszuschließen, z. B. falls es zu Einleitungen kommen sollte. Ggf. sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. Dies ist aber weder auf FNP- noch auf Bebauungsplanebene, sondern im Rahmen der Baugenehmigung zu klären.

Grundwasser

Im Zusammenhang mit der Versiegelung im Planungsgebiet ist auch mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen. Diese ist von Haus jedoch als gering einzustufen (vgl. Kap. 3.1.3).

Die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in das Grundwasser ist nicht gänzlich auszuschließen. Angesichts der hohen bis sehr hohen Filter- und Pufferkapazität ist die Gefahr jedoch als sehr gering zu bewerten.

3.2.4 Klima / Luft

Schadstoffe – Bauphase / betriebsbedingter Verkehr Erhöhte Belastungen bzgl. Schadstoffen aus Verkehr treten zum einen während der Bauphase auf, zum anderen ist betriebsbedingt mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und -wegen bzw. im Plangebiet selbst zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung umliegender schützenswerter Nutzungen ist aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet, der Vorbelastungen sowie der – relativ gesehen – geringen Verkehrszunahme, jedoch nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen (ohne Verkehr) Durch die Ausweisung als Sondergebiet für Tierhaltung und Biomasseanlagen im Bebauungsplan ist mit betriebsbedingten Emissionen zu rechnen. Dazu gehören u. a. Staub (Partikel, Bioaerosole), Ammoniak- und Geruchsemissionen.

Im Detail wird bzgl. der Ausführungen zu o. g. Themen auf die Kap. 3.2.1 und 3.2.5 verwiesen.

Veränderung des Lokalklimas Durch das Vorhaben gehen Flächen für die Frischluftbildung verloren, die Kaltluftproduktion wird beeinflusst. Da eine gewisse Belastung (insbesondere bestehende Straßen) bereits vorhanden ist, ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

Durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan zum Vorhaben (Ein- und Durchgrünung, zumindest partiell extensive Dachbegrünung) werden die o. g. negativen Auswirkungen jedoch zumindest teilweise reduziert.

3.2.5 Landschaftsbild / Mensch und Erholung

Landschaftsbild Im Rahmen der Planung ist aufgrund der Kuppenlage bzw. der Lage in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum, der kaum gliedernde Landschaftselemente aufweist, mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen, auch unter der Prämisse, dass es sich bei dem Planungsgebiet nicht um einen unberührten Landschaftsraum handelt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die Gesamtwirkung von Öfingen aus, da von dort, je nach Standort, aufgrund der erhöhten Lage auch das Plangebiet sichtbar ist.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen und durch Eingrünung, wie in den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ vorgesehen, kann jedoch eine ausreichende Einbindung der Sonderbaufläche in die Landschaft gewährleistet werden.

Lärm / Schadstoffe – Bauphase / betriebsbedingter Verkehr Erhöhte Belastungen bzgl. Lärm / Schadstoffen treten zum einen während der Bauphase auf, zum anderen ist betriebsbedingt mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen und -wegen bzw. im Plangebiet selbst zu rechnen. Von einer Beeinträchtigung umliegender schützenswerter Nutzungen ist aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet, der Vorbelastungen sowie der – relativ gesehen – geringen Verkehrszunahme, jedoch nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Schadstoffemissionen (ohne Verkehr) Durch die Ausweisung als Sondergebiet für Tierhaltung und Biomasseanlagen im Bebauungsplan ist mit betriebsbedingten Emissionen zu rechnen. Dazu gehören mit Relevanz auf den Menschen Staub (Partikel, Bioaerosole) und v. a. Geruchsemissionen.

Insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung der Geruchsthematik für die Stadt Bad Dürkheim (u. a. heilklimatischer Kurort, vgl. Kap. 3.1.5) wurden daher umfangreiche Untersuchungen beim Ingenieurbüro für technischen Umweltschutz, Dr.-Ing Frank Dröscher in Auftrag gegeben. Nach

diesen werden zur nachhaltigen Sicherung des Kurbetriebes der Kur- und Bäderstadt Bad Dürkheim Immissionszielwerte bzw. im Bebauungsplan zum Vorhaben zulässige Immissionsanteile festgesetzt.

Im Detail wird bzgl. der Ausführungen zum Thema Geruch auf die Begründung zum Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ bzw. das Gutachten des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom April 2016 verwiesen.

Erholung

Bestehende Wegeverbindungen bleiben im Plangebiet erhalten.

Die Naherholungsfunktion ist somit weiterhin möglich, allerdings ist, wie in Kap. 3.1.5 aufgezeigt, das Plangebiet bereits jetzt nur sehr gering bis gering für eine Erholungsnutzung geeignet.

3.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind auf die im Umfeld bestehenden Photovoltaikanlagen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Gleiches gilt für den Jägerstand im Bereich des nordöstlich des Plangebietes gelegenen Grasweges.

4. Eingriffe / Maßnahmen zur Verminderung, Minimierung und zum Ausgleich

Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung 2010 durchgeführt. Die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden wurden dabei berücksichtigt.

Demnach verbleibt nach Berücksichtigung aller Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ein Defizit von insgesamt 116.877 Punkten.

Es werden daher Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Vorgesehen ist die Entwicklung von Magerwiesen mittlerer Standorte auf den stadteigenen Flurstücken Nm. 345 und 545, Gemarkung Unterbaldingen (Maßnahme M 1a/b).

5. Maßnahmen zum Monitoring

Allgemein

Kriterien / Prüfinhalte des Monitoring stellen erhebliche Umweltauswirkungen und prognostische Unsicherheiten zur frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen dar.

Die Gemeinde erhält gem. § 4 Abs. 3 BauGB Informationen von Fachbehörden, die durch ihre bestehenden Überwachungssysteme unerwartete Auswirkungen überprüfen. Somit erfolgt bereits eine fachbezogene Überwachung der möglichen Umweltauswirkungen, die die Gemeinde als Grundlage ihrer Überwachung der Umweltauswirkungen heranziehen kann.

Maßnahmen im Speziellen

Im zum Vorhaben erstellten Umweltbericht zum Bebauungsplan werden Monitoringmaßnahmen Bezug auf die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche empfohlen (vgl. Kap. 3.2.1).

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Betrieb, der sich im Sondergebiet ansiedeln möchte, betreibt derzeit eine Schweinehaltung an der nördlichen Ortsrandgrenze von Oberbaldingen.

Ursprünglich war dort eine Erweiterung des Betriebes geplant, die jedoch aufgrund zu erwartender nachteiliger „Wirkungen (insbesondere Geruchsmissionen) nicht umgesetzt werden konnte.

Aus diesen Gründen wurden verschiedene anderweitige betriebseigene Flächen bzgl. ihrer Eignung untersucht und eine Entscheidung zugunsten des Standortes „Rauhäcker“ getroffen. Für diesen Standort wurde dann 2012 ein immissionsschutzrechtlich Genehmigungsantrags mit 1.542 Sauenplätzen und 5.544 Ferkelplätzen eingereicht, der zwar im Grundsatz seitens des Regierungspräsidiums Freiburg genehmigungsfähig war, aufgrund der von der Stadt Bad Dürkheim getroffenen Veränderungssperre jedoch nicht genehmigt wurde.

Seitens der Stadt Bad Dürkheim bestehen zwar keine substantiellen Bedenken gegen den Standort Rauhäcker an sich, so dass auch kein anderer, alternativer, Standort favorisiert wird, ist aber, wie in Kap. 1 dargestellt, bestrebt, auf Grund der besonderen strukturellen und wirtschaftlichen Ausrichtung Bad Dürkheims als Heilkur- und naturnaher Tourismusort die Außenbereiche als Erholungs- und Bewegungsräume zu sichern und keine über die traditionelle Haltungsform hinausgehende Landwirtschaft mit industriellem Charakter zuzulassen, da damit ein großes Konfliktpotential und die Gefahr des Entstehens städtebaulicher Missstände verbunden wäre.

7. Zusammenfassung

Anlass der Planung

In der Stadt Bad Dürkheim sind weitgreifende Veränderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung und der gewerblichen Tierhaltung erkennbar. Es ist die Tendenz zu erkennen, dass sich landwirtschaftliche Betriebe auf Grund der mit dem Strukturwandel der Landwirtschaft verbundenen Veränderungen der Produktions- und Absatzbedingungen zunehmend von den traditionellen Betriebsformen der familiär geführten Bauernhöfe zu Tierhaltungsanlagen „agrar-industrieller Ausprägung“ entwickeln.

Es ist davon auszugehen, dass sich aus betriebswirtschaftlichen Gründen dieser Umstrukturierungsprozess in den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben weiter fortführen und der Bedarf für den Bau von Massentierhaltungsanlagen auch im Gebiet der Stadt Bad Dürkheim zukünftig zunehmen wird, wie auch die Einreichung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags im Jahr 2012 für einen Tierhaltungsbetrieb im Außenbereich nördlich des Ortsteils Oberbaldingen mit 1.542 Sauenplätzen und 5.544 Ferkelplätzen zeigt.

Aufgrund der besonderen strukturellen und wirtschaftlichen Ausrichtung Bad Dürkheims als Heilkur- und naturnaher Tourismusort sind die Außenbereiche als Erholungs- und Bewegungsräume von besonders großer Bedeutung für die Stadt und ihre Entwicklung. Eine über die traditionelle Haltungsform hinausgehende Landwirtschaft mit industriellem Charakter ist in diesen Bereichen deshalb mit einem großen Konfliktpotential und mit der Gefahr des Entstehens städtebaulicher Missstände verbunden.

Die Stadt Bad Dürkheim hat daher 2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Bereich der Ostbaar“ gefasst. Dieser Bebauungsplan wurde vom 18.12.2015 – 25.01.2016 öffentlich ausgelegt. Aufgrund zahlreicher neuer Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage, insbesondere seitens der landwirtschaftlichen Betriebe, hat sich die Stadt jedoch entschieden, den Bebauungsplan, jedenfalls zunächst, kleinräumiger zu fassen und nur für das Gebiet Rauhacker zu erlassen. Die für dieses Gebiet erlassene Veränderungssperre läuft im August dieses Jahres aus.

Der Bebauungsplan beschränkt sich in erster Linie auf die planerische Steuerung von Tierhaltungsanlagen, da sich hier auch aus dem oben erwähnten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag ein konkreter Ansiedlungsdruck ergibt und bereits zahlreiche Tierhaltungsanlagen vorhanden sind. Darüber hinaus sollen auch die mit Tierhaltungsanlagen einhergehenden Biomasseanlagen gesteuert werden, da sie ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Zersiedlung der Landschaft und den entstehenden Gerüchen beitragen können.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das im parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellten Bebauungsplan vorgesehene Sondergebiet SO 1 für Tierhaltungs- und Biomasseanlagen (§ 11 BauNVO) ist derzeit nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim entwickelt.

Aus den oben genannten Gründen ist es daher notwendig, mit der Aufstellung des Bebauungsplans gleichzeitig auch den Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren zu ändern

Umweltauswirkungen

Im Rahmen der FNP-Änderung wird eine Sonderbaufläche für Tierhaltungs- und Biomasseanlagen ausgewiesen.

Je nach bestehender Ausprägung der einzelnen Schutzgüter und der Eingriffe in diese ist von vorwiegend geringen und mittleren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugehen. Erhebliche, negative Beeinträchtigungen von im Umfelle des Plangebietes liegenden Natura 2000-Gebieten (Vogelschutz- / FFH-Gebiete) sind nicht zu erwarten.

Durch die lt. Bebauungsplan „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet (z. B. Begrünung der nicht überbauten Bereiche, Eingrünung, z. T. extensive Dachbegrünung, möglichst Verwendung versickerungsfähiger Beläge, insektenfreundliche Beleuchtung) können diese Beeinträchtigungen reduziert und zumindest teilweise im Plangebiet ausgeglichen werden.

Eingriff und Maßnahmen

Im Rahmen o. g. Bebauungsplanverfahrens „Steuerung von Tierhaltungsanlagen – Standort Rauhäcker“ wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Ökokontoverordnung 2010 durchgeführt. Die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden wurden dabei berücksichtigt.

Demnach verbleibt nach Berücksichtigung aller Maßnahmen innerhalb des Plangebietes ein Defizit von insgesamt 116.877 Punkten.

Es werden daher Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Vorgesehen ist die Entwicklung von Magerwiesen mittlerer Standorte auf den stadteigenen Flurstücken Nrn. 345 und 545, Gemarkung Unterbaldingen (Maßnahme M 1a/b).

aufgestellt:

Rottweil, den 21.04.2016

E. Schütze, A. Meiler

Faktorgruen

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer

Freie Landschaftsarchitekten bdla